



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail:

Bundeswirtschaftsministerium
(Buero-ki1@bmwi.bund)

Bundesinnenministerium
(DGI1@bmi.bund)

Nachrichtlich:

Bundesjustizministerium

Landesjustizverwaltungen

Datum 13. Januar 2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen JUMRI-JUM-3730-1/3/20

(Bitte bei Antwort angeben)

 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Fuchs, sehr geehrter Herr Hartl,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf.

Bereits im Rahmen der Länderbeteiligung zum Umsetzungsrechtsakt der Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2017/1132 wurde von Länderseite die Frage aufgeworfen, inwieweit Daten aus dem Justizbereich überhaupt in den Anwendungsbereich der Open-Data-Richtlinie und damit des entsprechenden Umsetzungsrechtsakts fallen. Da offenbar weiterhin unklar ist, inwieweit die in Ihrem Schreiben genannten Registerdaten dem Anwendungsbereich des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (DNG) unterfallen sollen, sprechen wir uns zunächst für eine zügige Klärung aus, da dies Voraussetzung für eine abschließende Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich die Frage der

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anwendbarkeit des DNG-E nicht nur für Registerdaten, sondern generell für alle bei der Justiz vorliegenden Daten stellen dürfte, unter näheren Voraussetzungen auch für Urteile und sonstige Entscheidungen, unabhängig davon, ob sie in öffentlich zugängliche Entscheidungssammlungen aufgenommen sind.

Die Regelungen des DNG-E wirken sich – eine Anwendbarkeit auf im Bereich der Justiz vorhandene Daten unterstellt – einerseits in IT-technischer Hinsicht aus. Andererseits dürften damit vor allem auch nachteilige Folgen in kosten- und haushaltsrechtlicher Hinsicht verbunden sein.

In kosten- und haushaltsrechtlicher Hinsicht wirkt sich der Entwurf insofern aus, als er für „einfache“ Daten eine grundsätzlich kostenfreie Bereitstellung vorsieht, diesbezüglich aber Ausnahmen zulässt (§ 10 Absatz 1 und 2 DNG-E), für hochwertige Datensätze im Sinne des § 3 Nummer 10 DNG-E jedoch eine durch öffentliche Stellen ausnahmslos kostenfreie Bereitstellung vorgibt (§ 10 Absatz 3 DNG-E). Diese Regelung dürfte im Justizbereich mit zahlreichen bestehenden Kostentatbeständen für die Überlassung von Dokumenten bzw. amtlichen Informationen kollidieren. Insofern sind für die Justizverwaltungen Nachteile in haushalterischer Hinsicht zu erwarten.

Würde eine grundsätzliche Anwendbarkeit des DNG-E auf Justizdaten bejaht, stellte sich zudem die Frage, in welchem Umfang Justizdaten als bestimmte hochwertige Datensätze im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 definiert werden. Bejahendenfalls sind gesteigerte IT-technische Anforderungen sowie wesentliche haushalterische Nachteile zu berücksichtigen. Zum Umfang einer Einstufung als hochwertige Datensätze lassen sich dem Gesetzentwurf (über die Angaben im Anhang I zur Richtlinie hinausgehend) keine verlässlichen Anhaltspunkte entnehmen. Der Entwurf verweist insofern nur darauf, dass eine entsprechende Entscheidung der Kommission noch ausstehe und im ersten Quartal 2021 erwartet werde.

Im IT-Bereich ergäben sich aus dem DNG-E Anpassungsaufwände hinsichtlich der vorgesehenen Bereitstellung elektronisch vorliegender Daten: Dies betrifft zum einen die erforderliche Anonymisierung vorliegender Daten im Sinne von § 3 Nummer 13 DNG-E; ohne dies explizit zu sagen, scheint der Entwurf davon auszugehen, dass eine Verpflichtung zur Anonymisierung besteht. Dies betrifft weiter das Format der Bereitstellung elektronischer Daten und entsprechender Metadaten nach § 7 DNG-E. An der Festlegung der Formate, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozesse durch

